

**Ordnung
des Fachbereichs Mathematik und Informatik der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 17. Mai 2016**

Aufgrund § 26 Abs. 3, § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Fachbereich Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die nachfolgende Fachbereichsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs
- § 2 Organe des Fachbereichs
- § 3 Das Dekanat
- § 4 Dekanin oder Dekan
- § 5 Prodekaninnen oder Prodekane
- § 6 Studienbeirat des Fachbereichs
- § 7 Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs

§ 1
Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs

(1) Mitglieder des Fachbereichs sind die folgenden ihm zugeordneten hauptberuflich tätigen Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität:

1. die Professorinnen und Professoren;
2. die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren;
3. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
5. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
6. die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.

Professorinnenvertreterinnen oder Professorenvertreter gem. § 39 Abs. 2 HG und Professorinnen oder Professoren, die am Fachbereich Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtung gem. § 35 Abs. 2 Satz 4 HG abhalten, nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes wahr. Sie nehmen an Wahlen weder aktiv noch passiv teil.

(2) Für die Vertretung in den Gremien des Fachbereichs bilden

1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer);
 2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter);
 3. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung);
 4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von Nr. 2 oder 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)
- jeweils eine Gruppe.

(3) Angehörige des Fachbereichs sind die folgenden ihm zugeordneten Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität:

1. die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren;
2. die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, sofern sie nicht zum hauptberuflich tätigen Hochschulpersonal gehören;
3. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren;
4. die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Universität Tätigen;
5. die Privatdozentinnen und Privatdozenten, sofern sie nicht zum hauptberuflich tätigen Hochschulpersonal gehören;
6. die Doktorandinnen und Doktoranden, sofern sie nicht zum hauptberuflich tätigen Hochschulpersonal gehören und/oder für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.

7. die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht zum hauptberuflich tätigen Hochschulpersonal gehören;
8. die Zweithörerinnen und Zweithörer und die Gasthörerinnen und Gasthörer.

Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(4) Die Mitglieder der Gruppen gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 2 können mit Zustimmung des Fachbereichsrates auch Mitglied in anderen Fachbereichen sein.

(5) Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge auch noch einem oder mehreren anderen Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will.

§ 2

Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind
das Dekanat und
der Fachbereichsrat.

§ 3

Das Dekanat

(1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem und zwei Prodekaninnen/Prodekanen. Eine Prodekanin/ein Prodekan ist mit den Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten (Studiendekanin/Studiendekan) betraut. Eine Prodekanin / ein Prodekan ist mit Finanz- und Personalangelegenheiten betraut.

(2) Das Dekanat leitet den Fachbereich. Es bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist es diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin / des Dekans gefaßt werden.

(4) Die Mitglieder des Dekanats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse des Fachbereichsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Die Dekanin/Der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekane werden vom Fachbereichsrat aus den Mitgliedern des Fachbereichs mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Dekanin/Der Dekan muss dem Kreis der Professorinnen / Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ange-

hören. Auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans wird eine Prodekanin/ein Prodekan aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der Dekanin/des Dekans gewählt. Höchstens eine Prodekanin/ein Prodekan kann einer anderen Gruppe als derjenigen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit für ein Mitglied des Dekanats aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder des Dekanats vier Jahre. Durch die Wahl zur Dekanin/zum Dekan oder zur Prodekanin/zum Prodekan erlischt ein Mandat der/des Gewählten im Fachbereichsrat.

§ 4

Dekanin oder Dekan

(1) Die Dekanin/Der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie/Er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrates. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Dekanin/der Dekan; das gilt nicht für Wahlen. Die Dekanin/der Dekan hat den Mitgliedern des Fachbereichsrates die getroffene Entscheidung, ihre Gründe und die Art der Erledigung in der nächsten Sitzung des Fachbereichsrates mitzuteilen.

(2) Tritt die Dekanin/der Dekan vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und dem Rektorat unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens der Dekanin/des Dekans aus anderen Gründen nimmt ihre/seine Stellvertreter/in bis zur Wahl einer neuen Dekanin/eines neuen Dekans die Aufgaben der Dekanin/des Dekans wahr.

(3) Scheidet die Dekanin/der Dekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, so lebt ihr/sein Mandat im Fachbereichsrat wieder auf.

§ 5

Prodekaninnen oder Prodekane

(1) Tritt eine Prodekanin/ein Prodekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Dekanat und dem Fachbereichsrat unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens einer Prodekanin/eines Prodekans aus anderen Gründen nehmen die Mitglieder des Dekanats bis zur Wahl einer neuen Prodekanin/eines neuen Prodekans die Aufgaben der ausgeschiedenen Prodekanin/des ausgeschiedenen Prodekans wahr. Die Wahl der neuen Prodekanin/des neuen Prodekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Prodekanin/des ausgeschiedenen Prodekans.

(2) Scheidet eine Prodekanin/ein Prodekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, so lebt ihr/sein Mandat im Fachbereichsrat wieder auf.

§ 6

Studienbeirat des Fachbereichs

(1) Der Studienbeirat nach § 28 VIII HG besteht in seiner einen Hälfte aus vier Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden (Studierende).

Sofern der Studiendekan / die Studiendekanin zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehört, besteht die zweite Hälfte des Studienbeirats aus zwei Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Vertreter / einer Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen (Lehrende) sowie dem Studiendekan / der Studiendekanin als Vorsitzendem.

Sofern der Studiendekan / die Studiendekanin zur Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben gehört, besteht die zweite Hälfte des Studienbeirats aus drei Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und dem Studiendekan / der Studiendekanin als Vorsitzendem.

Die Mitglieder des Studienbeirates außer der Studiendekanin oder dem Studiendekan werden vom Fachbereichsrat gewählt.

Für die Mitglieder des Studienbeirates sollen Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt werden. Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten die gewählten Mitglieder im Falle der Verhinderung und haben dann alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Studienbeirates.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Studienbeirates aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Studienbeirates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn unter Einschluss der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden zwei Mitglieder aus der Gruppe der Lehrenden und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden anwesend sind. Jedes anwesende Mitglied des Studienbeirates verfügt über eine Stimme. Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

(4) Wird die Beschlussunfähigkeit des Ausschusses festgestellt, wird eine Wiederholungs-Sitzung mit gleicher Tagesordnung spätestens nach 4 Wochen nach dem aktuellen Termin einberufen. In dieser Sitzung ist der Ausschuss unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 7

Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. Juni 2006 (AB Uni 17/2006, S. 844 f.) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27. April 2016.

Münster, den 17. Mai 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 17. Mai 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles